

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611, § 394 Satz 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 591/75

Urteil des BAG vom 12. November 1976

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 591/75

2 Sa 264/74 Nürnberg

Urteilstenor zugestellt
am 12. November 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

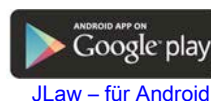
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. November 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Werner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 28. April 1975 - 2 Sa 264/74 - im Kostenausspruch und insoweit aufgehoben, als die Klage abgewiesen worden ist.
2. Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte betrieb mit dem später ausgeschiedenen Teilhaber B unter der Firma "H M , Import-Export" ein Unternehmen, das sich mit dem An- und Verkauf von Waren befaßte. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 schlossen die Parteien einen schriftlichen Anstellungsvertrag, wonach der Kläger den Außendienst für das gesamte Verkaufsprogramm des Beklagten gegen eine monatlich im voraus zu zahlende Nettovergütung von 2.500,-- DM übernehmen sollte. Am Schluß des Anstellungsvertrages heißt es:

"Die Dauer dieses Vertrages wird vorerst auf sechs Monate festgesetzt."

Am 19. Juni 1969 brannte das Anwesen des Beklagten mitsamt dem Warenlager ab. Nach dem Brande verrichtete die Ehefrau des Klägers für den Beklagten Büroarbeiten. Inwieweit der Kläger nach dem Brande für den Beklagten noch gearbeitet hat, ist zwischen den Parteien streitig.

Unter dem 9. März 1970 schrieb der Beklagte dem Kläger, daß er das Anstellungsverhältnis mit dem Kläger aufgrund einer im Dezember 1969 stattgefundenen persönlichen Aussprache rückwirkend zum 31. Januar 1970 löse. Unter dem 16. März 1971 übersandte er dem Kläger eine Abrechnung, nach der sich zu seinen Gunsten ein Saldo von 6,65 DM ergab. In einem gleichzeitig an den Kläger und an dessen Ehefrau übersandten Schreiben vom 16. März 1971 erläuterte der Beklagte seine Abrechnung.

Der Kläger will die Abrechnung nicht gelten lassen und meint, sein Vergütungsanspruch für das Jahr 1969 belaufe sich auf 30.000,-- DM, worauf er vom Beklagten erst 4.957,60 DM erhalten habe, so daß noch ein Rest von 25.042,40 DM offenstehe. Hiervon macht der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit einen Teilbetrag von 10.000,-- DM geltend, ohne ihn jedoch auf die einzelnen Monatsgehälter näher aufzugliedern.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an
den Kläger 10.000,-- DM nebst 4 %
Zinsen seit dem 1. Juli 1972 zu
zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetra-
gen:

Der Anstellungsvertrag sei auf sechs Monate befristet
gewesen, so daß sich für diese sechs Monate ein Vergütungs-
anspruch von 15.000,-- DM ergebe. Nach dem Brande habe er
den Kläger auch nicht mehr weiterbeschäftigen können. Für
die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Dezember 1969 sei eine Mo-
natsvergütung von 1.000,-- DM, und zwar vorwiegend für die
Bürotätigkeit der Ehefrau des Klägers, verabredet worden.
Die Gesamtvergütung belaufe sich mithin auf 21.000,-- DM.
Diese Forderung sei getilgt. Über den vom Kläger selbst an-
erkannten Betrag von 4.957,60 DM hinaus habe der Kläger am
10. Januar 1969 per Scheck 2.500,-- DM erhalten.

Gegen die hiernach verbleibende Restforderung des Klä-
gers von 13.542,40 DM hat der Beklagte mit einer Reihe von
Gegenforderungen die Aufrechnung erklärt, wovon im Revisions-
rechtszuge nur noch ein Gegenanspruch auf Auszahlung einer
vom Kläger für den Beklagten in Empfang genommenen Versiche-
rungsleistung in Höhe von 700,-- DM und eine Forderung in
Höhe von 10.969,71 DM aus einer vom Beklagten angeblich für
den Kläger übernommenen Bürgschaft umstritten sind. Hierzu
hat der Beklagte vorgetragen:

An dem ihm gehörenden Pkw der Marke Glas habe ein Drit-
ter einen Schaden verursacht. Die Haftpflichtversicherung
des Schädigers habe daraufhin ca. 700,-- DM gezahlt. Die-
sen Betrag habe der Kläger von der Versicherung in Empfang
genommen, aber nicht an ihn weitergeleitet. Bei der Firma
R KG in G habe der Kläger einen Pkw Maserati
gekauft. Für die Kaufpreisverpflichtung des Klägers ha-
be er - der Beklagte - der Firma R KG gegenüber die



- 4 -

Bürgschaft übernommen und sei hieraus in Höhe von 10.969,71 DM in Anspruch genommen worden. Diesen Betrag müsse ihm der Kläger erstatten.

Der Kläger hat hierauf entgegnet:

Auch nach dem Brande sei er für den Beklagten noch tätig gewesen. Er habe beim Wegräumen des Brandschutts geholfen, Kies für den Wiederaufbau angefahren und auch im Büro gearbeitet. Der vom Beklagten am 10. Januar 1969 per Scheck gezahlte Betrag von 2.500,-- DM sei zur Abgeltung seiner bereits im Dezember 1968 für den Beklagten entfalteten Tätigkeit bestimmt gewesen. Der von der Versicherung für die Beseitigung der Schäden an dem Pkw Glas gezahlte Betrag stehe ihm zu; denn er habe das Fahrzeug seinerzeit repariert und die Ersatzteile eingebaut. Den Pkw Maserati habe der Beklagte ihm anstelle von Arbeitslohn zugewendet und aus diesem Grunde die Bürgschaft übernommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 10.000,-- DM nebst 4 % Rechtshängigkeitszinsen seit dem 20. Juli 1972 verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts dahin geändert, daß der Beklagte an den Kläger lediglich 2.868,89 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juli 1972 zu zahlen hat. Die weitergehende Berufung des Beklagten hat es zurückgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

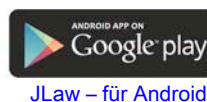
Die Revision ist begründet.

I. Der Kläger hat von seinen Vergütungsansprüchen für das Jahr 1969, die er auf insgesamt 25.042,39 DM (30.000,--

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

DM abzüglich eines zur Verrechnung anerkannten Betrages von 4.957,61 DM) beziffert hat, nur einen Teilbetrag von 10.000,- DM eingeklagt. Er hat es jedoch unterlassen, die eingeklagte Teilforderung näher aufzugliedern und anzugeben, auf welche bestimmten Monate mit welchen bestimmten Beträgen die Klagesumme aufgeteilt werden soll. Es fehlt mithin an dem für die Klage nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wesentlichen Erfordernis der bestimmten Angabe des Gegenstandes des erhobenen Anspruchs. Das haben die Vorinstanzen übersehen. Sie hätten vor dem Erlaß eines Sachurteils auf eine entsprechende Aufgliederung der Klagesumme hinwirken müssen. Ein ohne eine solche Aufgliederung ergangenes Urteil läßt nicht mit der erforderlichen Sicherheit erkennen, auf welche der einzelnen Monatsgehälter sich die Entscheidung erstreckt. Der Umfang der Rechtskraft eines derartigen Urteils bliebe unklar. Bei wiederkehrenden Leistungen kann die genaue Bestimmung des Anspruchs auch für die Frage der Verjährung oder des Verfalls wegen der Versäumung einer tariflichen Ausschlußfrist Bedeutung gewinnen. Im vorliegenden Falle, in dem der Beklagte mit Gegenforderungen die Aufrechnung erklärt hat, bleibt darüber hinaus ungewiß, welcher Teil von welchen Monatsgehältern von der Aufrechnung ergriffen wird. Daher muß, wenn von den Monatsgehältern eines längeren Zeitraums ein Teilbetrag eingeklagt wird, die Klagesumme mit bestimmten Beträgen auf bestimmte Monate aufgeteilt werden. Geschieht dies nicht, dann fehlt es an einer Sachurteilsvorsetzung mit der Folge, daß die Klage unzulässig ist (BAG 8, 333 [337] = AP Nr. 56 zu § 3 TOA [zu III der Gründel]; BAG AP Nr. 63 zu § 3 TOA). Dieser Verfahrensmangel ist in jeder Lage des Verfahrens auch ohne eine dahingehende Revisionsrüge von Amts wegen zu beachten, da er sich auf die unverrückbaren Grundlagen des Verfahrens überhaupt bezieht und das Verfahren als Ganzes unzulässig macht (BGHZ 11, 192 [194]; BGH LM Nr. 7 zu § 253 ZPO [zu 2 der Gründel]). Er führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, um dem Kläger Gelegen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

heit zu geben, den eingeklagten Teilbetrag entsprechend aufzugliedern.

II. Für die erneute Verhandlung erscheinen folgende Hinweise angebracht:

1. Es ist bisher nicht geprüft worden, ob die eingeklagten Gehaltsansprüche etwa wegen der Versäumung einer tariflichen Ausschlußfrist verfallen sind. Der Beklagte betrieb einen Warenimport und Warenexport. Es liegt deshalb nahe, daß sein Betrieb unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für den Groß- und Außenhandel oder aber für den Einzelhandel fällt, die weithin für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Die Prüfung dieser Frage wird nunmehr nachzuholen sein.

2. Der Beklagte hat gegenüber den Gehaltsansprüchen des Klägers mit einer Reihe von Gegenforderungen die Aufrechnung erklärt, und das Landesarbeitsgericht hat diese Aufrechnung zum Teil durchgreifen lassen. Es hat jedoch nicht geprüft, inwieweit die Gehaltsansprüche unpfändbar und deshalb nach § 394 Satz 1 BGB einer Aufrechnung entzogen sind. Auch diese Prüfung wird es nachholen müssen.

3. Soweit der Beklagte mit einer Erstattungsforderung von 10.969,71 DM aus einer für den Kläger zum Zwecke des Kaufs eines Pkw Maserati gegenüber der Firma R KG übernommenen Bürgschaft die Aufrechnung erklärt hat, macht der Kläger geltend, den Pkw habe er anstelle von Arbeitslohn erhalten sollen; der Kauf des Wagens habe deshalb letztlich zu Lasten des Beklagten gehen sollen; aus diesem Grunde habe der Beklagte auch die Bürgschaft übernommen. Für dieses Vorbringen des Klägers könnte der Vergleich sprechen, der in dem von der Firma R KG als Klägerin gegen die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits geführten Prozeß vor dem Landgericht Coburg - HKO 111/72 - am 4. Dezember 1972 abgeschlossen worden ist. Darin wurde vereinbart,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

daß der von beiden Parteien des vorliegenden Rechtsstreits der Firma R KG geschuldete Gesamtbetrag durch Ratenzahlungen des Beklagten zu tilgen war und daß der Kläger mit seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht in Verzug kommen sollte, so lange der Beklagte seinen Ratenzahlungsverpflichtungen nachkam. Dies deutet darauf hin, daß im Innenverhältnis der Parteien der Beklagte die Verpflichtungen aus dem Kauf des Pkw Maserati tragen sollte. Im Revisionsrechtszuge hat der Kläger ferner noch eine fotokopierte schriftliche Vereinbarung der Parteien vom 28. Juni 1969 vorgelegt, aus der sich gleiches ergibt, deren Echtheit allerdings vom Beklagten bestritten wird und daher noch geprüft werden muß.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Dr. Eck

Werner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)